

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2019

**Erste Satzung zur Änderung der
Grundordnung vom 27. April 2015,
berichtigt am 13. Mai 2015**

Vom 12. Februar 2019

**Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 27. April 2015, berichtigt
am 13. Mai 2015**

vom 12. Februar 2019

Auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 99 ff.), zuletzt geändert durch das Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetz vom 13. März 2018 (GBl. 85 ff.), hat der Senat der Universität Konstanz in seinen Sitzungen am 18. Juli 2018 und am 30. Januar 2019 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bkm. 23/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bkm. 26/2015), beschlossen.

Der Universitätsrat hat zu der Satzung in seinen Sitzungen am 10. Oktober 2018 und am 7. Februar 2019 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen.

Die gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 erforderliche Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wurde mit Schreiben vom 23. Januar 2019 (AZ: 41-7323.1-105/7/1) erteilt.

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 8 werden nach dem Wort „Universitätsrats“ die Worte „gemäß § 18 Absätze 1 bis 3 LHG“ ergänzt.
3. In § 3 Absatz 9 wird nach „§ 18 Absatz 5“ eingefügt: „oder des § 18a LHG“.
4. a) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird ein zweiter Halbsatz angefügt: „; die Verpflichtung zur kommissarischen Amtsfortführung bleibt hiervon unberührt.“
b) In § 4 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 ergänzt: „Daneben kann das Amt vorzeitig durch ein Abwahlverfahren nach § 18a LHG beendet werden.“
5. In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 folgender Halbsatz angefügt: „; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat.“
6. a) In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Mitwirkung nach § 18 Absatz 5 LHG“ ersetzt durch die Worte „Mitwirkung an der Abwahl nach § 18 Absatz 5 und § 18a LHG“.
b) In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach „§ 18 Absatz 1 LHG“ die Worte eingefügt „und Mitwirkung an der Abwahl nach § 18 Absatz 6 und § 18a LHG“.
7. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied,
- c) die oder der Gleichstellungsbeauftragte,

2. sowie aufgrund von Wahlen

- a) achtzehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die jeweils von den sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden; davon entfallen auf jede Sektion sechs Sitze,
- b) fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 lit. a LHG (im Folgenden: Studierende), die in hochschulweiten Wahlen gewählt werden,
- c) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 lit. b LHG (im Folgenden: Doktorandinnen und Doktoranden), die in hochschulweiten Wahlen gewählt werden,
- d) drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Beschäftigten, die in hochschulweiten Wahlen gewählt werden sowie
- e) drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten, die in hochschulweiten Wahlen gewählt werden.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes als beratende Mitglieder die Prorektorinnen und Prorektoren an. Weiterhin gehören dem Senat als beratende Mitglieder kraft Amtes die Dekaninnen und die Dekane an, soweit sie dem Senat nicht aufgrund von Wahlen angehören, sowie jeweils aus jedem Exzellenzcluster ein von diesem benanntes Vorstandsmitglied, soweit dem Senat ein solches nicht aufgrund von Wahlen angehört. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Für die Wahlmitglieder sind Stellvertretungen zu wählen.“

8. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „Prorektorinnen“ die Worte „die Aussprache im Rahmen des Verfahrens nach § 18a,“ eingefügt.

9. In § 7 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 wird nach „Absatz 5“ „und § 18a“ eingefügt.

10. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Verfahren zur Findung, Auswahl und Wiederwahl von Universitätsratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landeshochschulgesetz. Dabei setzt sich die Findungskommission aus sieben Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertretungspersonen aus dem Wissenschaftsministerium zusammen, die in der Summe so viele Stimmen führen

wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Universitätsratsmitglied nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.“

11. § 8 wird aufgehoben.

12. § 9 Absatz 2 Nr. 2 lit. a wird wie folgt neu gefasst:

„a) zehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, wobei mindestens drei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und jeweils zwei den anderen Sektionen angehören und die Exzellenzcluster jeweils einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin aus dem Kreis ihrer Mitglieder entsenden“.

13. a) In § 9 Absatz 2 Nr. 2 lit. b wird zwischen dem Wort „Mitarbeiterin“ und dem Wort „andere“ das Wort „oder“ eingefügt.

b) § 9 Absatz 2 Nr. 2 lit. c wird wie folgt neu gefasst:

„c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden“.

14. a) In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Verfassten Studierendenschaft“ ersetzt durch die Worte „Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit den Konventen beziehungsweise mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Studierendenschaft.“

b) In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „und der Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.

c) In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt: „Eine mehr als zweimalige unmittelbare Wiederbestellung als Ausschussmitglied ist unzulässig.“

15. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es wird ein ständiger beratender Ausschuss für Lehre und Weiterbildung gebildet. Der Ausschuss berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen der Lehre und der Entwicklung des Lehrprofils der Universität. Er ist insbesondere befasst mit Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie der Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems. Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung ist zuständig für die Begutachtung von Lehrprojekten und Studiengängen. Er entwickelt allgemeine Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums. Er erarbeitet Empfehlungen zur Verteilung der laufenden und der projektbezogenen Mittel für die Lehre an das Rektorat. Er wirkt mit bei der Konzeptionierung des Weiterbildungsangebots der Universität Konstanz. Das Nähere regelt die vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.“

16. § 10 Absatz 2 Nr. 2 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

- „c) drei Studierende, wobei jede Sektion vertreten sein soll,“
17. In § 10 Absatz 2 Nr. 2 wird nach lit. c) ein weiterer Buchstabe angefügt:
„d) eine Doktorandin oder ein Doktorand.“
18. a) In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierendenschaft“ die Worte „sowie für das Mitglied gemäß Nr. 2 lit. d) im Benehmen mit den Konventen.“ eingefügt.
19. § 10 Absatz 3 wird aufgehoben. § 10 Absatz 4 wird zu Absatz 3.
20. a) § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder eine von ihm beauftragte Person,“
b) In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird lit. c) neu gefasst:
„c) die Leiterin oder der Leiter des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums“.
c) Lit. d) wird gestrichen. Lit. e) wird zu Lit. d).
21. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c) wird neu gefasst:
„c) zwei Studierende sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.“
22. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Verfassten Studierendenschaft“ ersetzt durch die Worte „Studierenden im Benehmen mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Studierendenschaft und für die Doktorandinnen und Doktoranden im Benehmen mit den Konventen.“
23. a) § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 lit. c) wird neu gefasst:
„c) zwei Studierende sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden“.
b) In § 12 Absatz 3 wird aus Nummer 3 der Satz 3. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gleichstellungsvertretungen der sonstigen wissenschaftlichen Organisationseinheiten können beratend an den Sitzungen teilnehmen.“
c) In § 12 Absatz 4 wird das Wort „Gleichstellungsstipendien“ durch das Wort „Gleichstellungsmitteln“ ersetzt.
24. In § 14 Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben. Satz 3 wird zu Satz 2.
25. In § 14 Absatz 5 werden nach „ableisten“ die Worte „oder beurlaubt sind“ ergänzt.
26. § 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „

„(4) Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche

1. Philosophie,
2. Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung,
3. Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften,
4. Linguistik.“

27. Nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 wird eine neue Nummer 6. angefügt:

„6. beschließt über Vorschläge zur Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG.“

28. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Sektionsrat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes die Dekanin bzw. der Dekan,
2. aufgrund von Wahlen
 - a) dem Sektionsrat der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion dreizehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dem Sektionsrat der geisteswissenschaftlichen Sektion elf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, im Sektionsrat der Sektion Politik – Recht – Wirtschaft zehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) drei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 - c) aus jedem Fachbereich eine studierende Person,
 - d) eine Person aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - e) eine Person aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Doktorandinnen oder Doktoranden zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Für die Wahlmitglieder sind Stellvertretungen zu wählen.“

29. § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Dem Sektionsrat gehören mit beratender Stimme die Prodekane und Prodekaninnen sowie die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher an, soweit sie nicht bereits aufgrund von Wahlen stimmberechtigte Mitglieder des Sektionsrats sind, sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr oder ihm benannte Person mit beratender Stimme.“

30. § 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) An den Sitzungen des Dekanats nehmen, soweit sie nicht dem Dekanat angehören, mit beratender Stimme die Fachbereichssprecher und Fachbereichssprecherinnen der Sektion teil sowie, soweit einschlägig, eine Vertretung pro Exzellenzcluster.“

31. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird eine neue Nummer 6. eingefügt:
„6. Vorschlägen zu Kooptationen.“
32. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.
33. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c) wird neu eingefügt „d) eine Doktorandin oder ein Doktorand“; der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e). In Buchstabe e) wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftsunterstützenden“ ersetzt.
34. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahlenreihe „3:1:1:1“ geändert in „4:1:1:1“.
35. § 19 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„Der Fachbereichsrat kann eine beratende Mitwirkung von einer Vertretung pro Exzellenzcluster beschließen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1

Die Änderungssatzung zur Grundordnung in der Fassung vom 27. April 2015, berichtigt am 13. Mai 2015, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die geänderten §§ 6 Absatz 2, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 11 Absatz 2, 12 Absatz 3, 16 Absatz 3 und 4, 19 Absatz 2 zum 1.10.2019 in Kraft; bis zum 30.9.2019 gelten hinsichtlich der Zusammenfassung dieser Gremien die Bestimmungen der Grundordnung in der vorherigen Fassung fort.

§ 2

Die bei Inkrafttreten der Änderungssatzung im Amt befindlichen Mitglieder von Organen, Gremien und Ausschüssen führen ihre Amtszeit nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Wahlmitglieder des Senats und der Sektions- und Fachbereichsräte sowie für die Dekaninnen und Dekane und Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher. Deren Amtszeiten enden einheitlich zum 30.9.2019. Das einheitliche Amtszeitende 30.9.2019 gilt auch für die Mitglieder der Studienkommissionen, der Vertrauenskommission nach § 41a LHG sowie der Ausschüsse nach §§ 9, 10 und 11 und die Mitglieder des Gleichstellungsrats nach § 12 der Grundordnung.

§ 3

Die Wahlen zur Besetzung der geänderten Gremien Senat, Sektionsräte und Fachbereichsräte werden nach Maßgabe der geänderten Grundordnung im Sommersemester 2019 mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 durchgeführt. Die Mitglieder der Studienkommissionen, der Vertrauenskommission nach § 41a LHG, der Ausschüsse nach §§ 9, 10 und 11 sowie des Gleichstellungsrats nach § 12 der Grundordnung werden im Sommersemester 2019 mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 neu bestellt.

Konstanz, 12. Februar 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -